

Betr.: Verordnung gem. §§ 43 u. 44 Österr. Straßen-
verkehrsordnung 1960 i.d.g.F.;
Behindertenparkplatz – Kundmachung durch
Anbringung von Verkehrszeichen

Zahl	EAP	Bearbeiter/Tel.	Datum
ST/8769/2016	120-2	AL Ch. Karlsböck	22.09.2016

Der Bürgermeister der Gemeinde Kaprun erlässt gem. § 43 StVO 1960, BGBl.Nr. 159 i.d.g.F. gem.
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Kaprun vom 21.09.2016 nachstehende

VERORDNUNG

1. Beim Parkplatz vor dem Friedhof (Kirchgasse) wird ein Behindertenparkplatz (lt. Lageplan) eingerichtet und für den übrigen Verkehr das Halten und Parken verboten.
2. Diese Verordnung wird gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F. durch das Straßenverkehrszeichen nach § 52 Z. 13 b leg.cit. („Halten und Parken verboten“) samt der Zusatztafel gem. § 54 Abs. 5 lit. h („ausgenommen Behinderte“) leg.cit. kundgemacht.
3. Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung außer Kraft gesetzt.
4. Die Kosten der Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gem. § 32 Abs. 1 StVO 1960 von der Gemeinde Kaprun als Straßenerhalterin zu tragen.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:



Manfred Gaßner



Ergeht an:

1. Polizeiinspektion Kaprun
2. Bezirkshauptmannschaft Zell am See z.K.
3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 6 z.K.
4. Österr. Wachdienst
5. Gemeindebauhof Kaprun
6. Anschlag - Akt

angeschlagen am: 22.09.2016
abgenommen am: 07.10.2016



Wichtiger Hinweis !

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit! - DKM (C) BEV



**GEMEINDE
KAPRUN**

5710 Kaprun Wilhelm-Fazokas-Straße 20a
Tel. 06547/8204 gemeinde@kaprun.at



M 1:500
8.9.2016